

543 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (537 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für jugendliche Personen.

Bereits beim Zustandekommen des Nationalsozialistengesetzes stand fest, daß das Gesetz bei seiner Anwendung Härten enthält, insbesondere den Jugendlichen gegenüber, und daß man im gegebenen Zeitpunkt entsprechende Milderungen ins Auge fassen müsse. Gerade die Lösung des Nationalsozialistenproblems hinsichtlich jener Personen, die im Zeitpunkt der Besetzung Österreichs durch Deutschland noch ganz junge Menschen waren, verlangt eine besondere Behandlung.

Diesen Erwägungen trägt die vorliegende Regierungsvorlage Rechnung. Wenn nun das Gesetz in Rechtskraft tritt, werden 85% der minderbelasteten Nationalsozialisten von den Sühnfolgen befreit sein, alle jene, die nach dem 31. Dezember 1918 geboren wurden. Für die hiemit vorgeschlagene Jugendamnestie wird die Form eines besonderen Gesetzes gewählt.

Der Hauptausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. Februar 1948 beraten, ihr einstimmig zugestimmt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Februar 1948.

Eibegger,
Berichtersteller.

Kunschak,
Obmann.

Bundesverfassungsgesetz vom über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für jugendliche Personen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947, die nach dem 31. Dezember 1918 geboren wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes von den im Verbotsgesetz 1947 und in sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnfolgen befreit.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.